

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Mittelstandsförderung in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelstandsförderungsgesetz - MFG M-V)

A Problem und Ziel

Das geplante Ablösungsgesetz zum Gesetz zur wirtschaftlichen Flankierung des Mittelstandes in Mecklenburg-Vorpommern zielt auf eine Aktualisierung der Grundsätze der Mittelstandsförderung aus dem Jahr 1993.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll den vielfältigen geänderten Rahmenbedingungen (unter anderem demographische Entwicklung, Effizienz und Verschlankung von Verwaltungsverfahren, zunehmender Einsatz elektronischer Verfahren bei der Kommunikation zwischen Verwaltung und Wirtschaft) Rechnung getragen werden.

Ziel des Gesetzes ist es, im Rahmen einer die gesamte wirtschaftliche Basis des Landes stärkenden Wirtschafts- und Strukturpolitik die mittelständischen Strukturen nachhaltig zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu fördern, die Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern und auszubauen, die Gründung und Festigung von selbständigen Existenzen sowie die Übernahme von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erleichtern. Mit der Stärkung der Innovationskraft der mittelständischen Unternehmen und der Sicherung des Fachkräftebedarfs werden zukunftsorientierte Schwerpunktaufgaben der Mittelstandspolitik in das Gesetz aufgenommen.

Die Mitglieder des Mittelstandsbeirates als Repräsentantinnen und Repräsentanten im Land ansässiger Branchen sollen der Landesregierung zusätzliche Impulse in Bezug auf die Ausgestaltung ihrer Wirtschaftspolitik geben.

Daneben trägt das MFG M-V den geänderten Rahmenbedingungen aufgrund inzwischen ergangener anderer Landes- und Bundesgesetze sowie von Entwicklungen auf dem Gebiet des Europäischen Rechts Rechnung.

Dazu zählt beispielsweise, dass Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen in der Kommunalverfassung grundsätzlich geregelt werden. Speziell in § 68 der Kommunalverfassung ist bereits festgelegt, dass die wirtschaftliche Betätigung nur zulässig ist, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen kann. Dieses Prinzip ist nach der Novellierung der Kommunalverfassung 2011 sogar noch gestärkt worden durch die Einfügung einer Regelung, nach der bei der Entscheidung der Gemeindevertretung zur wirtschaftlichen Betätigung im Falle der Errichtung, Übernahme und wesentlichen Erweiterung sowie der Änderung der Organisationsform oder der wesentlichen Änderung der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen und Einrichtungen die Auswirkungen der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung auf die mittelständische Wirtschaft und auf das Handwerk abzuwägen sind. Somit erübrigt sich ein spezieller Hinweis auf das Prinzip des Vorrangs der privaten Leistungserbringung in diesem Gesetz.

Durch die sich hierdurch ergebenden Streichungen und Kürzungsmöglichkeiten kann das MFG M-V deutlich gestrafft werden. So gesehen spiegeln sich in dem Gesetz für den Mittelstand die gerade von diesem Unternehmenssektor ständig erhobenen Forderungen nach einer Vereinfachung und Konzentration der Vorschriften wider. Dies hat auch zur Folge, dass die neuen Vorschriften - obwohl teilweise regelungsidentisch mit den alten Regelungen - in geänderter Reihenfolge erscheinen.

B Lösung

Der Entwurf des Ablösungsgesetzes zielt auf eine zukunftsgerichtete Förderung der mittelständischen Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Gesetz werden die Ziele einer nachhaltigen Mittelstandspolitik auf zukunftsfähige Kernaussagen konzentriert wie

1. die Stärkung der Leistungsfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb,
2. die Sicherung und den Ausbau der Arbeits- und Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Chancengleichheit,
3. die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung,
4. die Erhöhung des Innovationspotenzials für die Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren,
5. die Förderung der Kultur der Selbstständigkeit, insbesondere durch die Unterstützung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen sowie die Vermittlung wirtschaftlichen Verständnisses schon in der Schule,
6. die Unterstützung bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs.

Mit der Stärkung der Innovationskraft der mittelständischen Unternehmen und der Sicherung des Fachkräftebedarfs werden zukunftsorientierte Schwerpunktaufgaben der Mittelstandspolitik in das Gesetz aufgenommen.

Die Verpflichtung zum Erlass mittelstandsfreundlicher Rechtsvorschriften sowie zur Durchführung mittelstandsfreundlicher Verwaltungsverfahren erleichtert und begünstigt die Entfaltung wirtschaftlicher Initiativen.

Insgesamt soll durch Vereinfachungen in den gesetzlichen Regelungen die Verständlichkeit dieses Gesetzes erhöht werden. Durch Streichungen und Kürzungen kann das MFG M-V deutlich gestrafft werden.

C Alternativen

Verzicht auf Vereinfachungen und Anpassungen von Regelungen an geltendes Recht.

D Notwendigkeit

Die Notwendigkeit wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

Die Modernisierung des Gesetzes ist notwendig, um den veränderten wirtschafts- und mittelstandspolitischen Herausforderungen gerecht zu werden sowie eine Anpassung an das EU-Recht vorzunehmen.

Ein Verzicht auf eine Aktualisierung des Mittelstandsförderungsgesetzes wäre ein falsches mittelstandspolitisches Signal und würde bei den mittelständischen Unternehmen auf wenig Verständnis stoßen. Das Mittelstandsförderungsgesetz stellt für diese keine staatliche Überregulierung dar, sondern eine notwendige Ergänzung und Richtschnur der Mittelstandspolitik in Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb ist eine Aktualisierung erforderlich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2 Vollzugsaufwand

Ein Mehrbedarf, der sich durch die Beachtung der Grundsätze des Gesetzes bei den Trägern der öffentlichen Hand ergibt, ist nicht zu erwarten, kann jedoch nicht ausgeschlossen und nicht beziffert werden. Der volkswirtschaftliche Nutzen dürfte die voraussichtlichen Mehraufwendungen grundsätzlich überwiegen.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine. Neue Informationspflichten für die Wirtschaft werden nicht geschaffen.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 25.04.2013

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Mittelstandsförderung in Mecklenburg-Vorpommern
(Mittelstandsförderungsgesetz - MFG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 9. April 2013 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zur Mittelstandsförderung in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelstandsförderungsgesetz - MFG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, im Rahmen einer die gesamte wirtschaftliche Basis des Landes stärkenden Wirtschafts- und Strukturpolitik mittelständische Strukturen nachhaltig zu stärken und die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen auszubauen. Mittelständische Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Kleinunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen, vor allem solche, die eigentümer- oder inhabergeführt sind, sowie die Freien Berufe.

(2) Im Interesse der Schaffung und Sicherung einer starken Wirtschaftsstruktur sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mittelstandsgerecht gestaltet werden, insbesondere durch

1. die Schaffung und den Erhalt verlässlicher mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen,
2. Prüfung und gegebenenfalls Verbesserung der Mittelstandsverträglichkeit von Vorschriften,
3. die Vermeidung und erforderlichenfalls den Abbau von Vorschriften, die Investitionen, Innovationen oder Beschäftigung hemmen,
4. Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung der Privatisierungsmöglichkeiten von Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand und
5. die konsequente Bekämpfung von Schwarzarbeit.

(3) Die Mittelstandsförderung als Teil der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll die mittelständischen Unternehmen unterstützen, insbesondere durch

1. die Stärkung der Leistungsfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb,
2. die Sicherung und den Ausbau der Arbeits- und Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Chancengleichheit,
3. die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung,
4. die Erhöhung des Innovationspotenzials für die Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sowie die Anpassung an den technologischen und demografischen Wandel,
5. die Förderung der Kultur der Selbstständigkeit, insbesondere durch die Unterstützung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen sowie die Vermittlung wirtschaftlichen Verständnisses schon in der Schule sowie in der Hochschule, und
6. die Unterstützung bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs.

§ 2**Bindung der öffentlichen Hand**

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern, die kommunalen Körperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen dieses Gesetz zu berücksichtigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass das Ziel dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

§ 3**Koordinierung von Fördermaßnahmen**

Die Mittelstandsförderung nach diesem Gesetz ist mit anderen Fördermaßnahmen des Landes, die Auswirkungen auf die mittelständischen Unternehmen haben könnten, abzustimmen. Bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderung von Maßnahmen werden die Kammern und Verbände, die mittelständische Unternehmen im Sinne des Gesetzes vertreten, sowie die berührten Sozialpartner frühzeitig beteiligt. Fördermaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4**Hilfe zur Selbsthilfe**

(1) Maßnahmen der Mittelstandsförderung haben subsidiären Charakter. Das unternehmerische Risiko darf nicht ausgeschaltet werden.

(2) Eine Förderung soll die Eigeninitiative anregen und geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen, ohne dadurch die Eigenverantwortung des Geförderten zu beeinträchtigen.

(3) Eine staatliche Förderung nach diesem Gesetz setzt in der Regel voraus, dass der Zuwendungsempfänger eine angemessene Eigenleistung erbringt und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.

§ 5**Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren**

(1) Bei dem Erlass und der Novellierung mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken. Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und beschäftigungshemmende Wirkungen haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden.

(2) Die Behörden der in § 2 Absatz 1 genannten juristischen Personen arbeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren zügig und effizient zusammen. Sie berücksichtigen im Rahmen der Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften die wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen.

(3) Die Arbeitsabläufe sollen durch den Einsatz benutzerfreundlicher elektronischer Verfahren für die Beteiligten erleichtert sowie transparent und flexibel gestaltet werden.

§ 6

Finanzierung der Mittelstandsförderung

(1) Die finanziellen Leistungen des Landes nach diesem Gesetz bestimmen sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan.

(2) Einzelheiten über Art, Umfang, Voraussetzungen und Verfahren der einzelnen Fördermaßnahmen werden gesondert geregelt.

(3) Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

Abschnitt 2

Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen

§ 7

Allgemeine Förderung der mittelständischen Unternehmen

Die Förderung richtet sich nach den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen. Insbesondere werden Maßnahmen unterstützt zur

1. Gründung, Übernahme und Sicherung von Unternehmen,
2. Beratung und Qualifizierung,
3. Absatzverbesserung, insbesondere solche, die dem Auf- und Ausbau von Geschäftsbeziehungen über die Landesgrenzen hinaus dient,
4. Stärkung der Innovationskraft und Forschung und Entwicklung,
5. Errichtung und zum bedarfsgerechten Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der Breitbandinfrastruktur und
6. Unternehmensfinanzierung.

§ 8

Fachkräftesicherung

(1) Das Land unterstützt mittelständische Unternehmen bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung junger Menschen auf das Berufsleben, der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des Erhalts und der Erschließung von Erwerbspotenzialen, insbesondere von Frauen, älteren Arbeitskräften und Menschen mit Behinderungen.

(2) Das Land misst der dualen Berufsausbildung eine zentrale Bedeutung zu und unterstützt deren zukunftsorientierte Weiterentwicklung. Das Land unterstützt die für die berufliche Ausbildung erforderliche Infrastruktur an beruflichen Schulen.

§ 9 Kooperation

Das Land unterstützt die Zusammenarbeit von mittelständischen Unternehmen untereinander sowie von mittelständischen Unternehmen und Institutionen. Unterstützt werden insbesondere

1. Unternehmensnetzwerke sowie
2. Kooperationsmodelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

§ 10 Markterschließung

Das Land unterstützt mittelständische Unternehmen bei der Erschließung überregionaler, insbesondere ausländischer Märkte zum Absatz von Produkten und Dienstleistungen.

§ 11 Forschung und Entwicklung, Zusammenarbeit mit Hochschulen, Technologietransfer

(1) Das Land kann wirtschaftsnahe, anwendungsorientierte, technologische Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie erfolgversprechende innovative Ideen und deren schnelle wirtschaftliche Verwertung in mittelständischen Unternehmen fördern.

(2) Das Land unterstützt den Ausbau des Wissens- und Personaltransfers zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft, wenn dadurch ein Beitrag zur Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis erzielt werden kann. Darüber hinaus unterstützt das Land die Hochschulen und ihre Institute dabei, ein mit der Wirtschaft abgestimmtes Angebot berufsbezogener wissenschaftlicher Weiterbildung bereit zu stellen.

(3) Das Land unterstützt Kooperationsmodelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

§ 12 Existenzgründung und Unternehmensnachfolge

(1) Das Land kann Existenzgründungen durch Beratung vor und während der Gründungsphase und durch die Bereitstellung von Informationen über elektronische Medien unterstützen.

(2) Das Land kann Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge unterstützen.

Abschnitt 3 Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

§ 13 Finanzierungshilfen

Für Unternehmensansiedlungen, -gründungen, -erweiterungen und -übernahmen sowie zur Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen können Finanzierungshilfen gewährt werden, sofern dies zur nachhaltigen Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis beitragen kann.

§ 14 Ausfall- und Rückbürgschaften

- (1) Das Land kann, soweit nicht andere Bürgschaftsgeber in Betracht kommen, Ausfallbürgschaften gewähren. Bürgschaften können übernommen werden, um im Interesse des Landes volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zu ermöglichen. Dabei muss der zu erwartende Erfolg in einem angemessenen Verhältnis zum Bürgschaftsrisiko stehen.
- (2) Rückbürgschaften können gegenüber Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft übernommen werden, soweit diese Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten mittelständischer Unternehmen eingegangen sind.
- (3) Die Bürgschafts-Selbsthilfeeinrichtungen können zur Verstärkung ihrer Haftungsfonds Finanzhilfen des Landes erhalten.
- (4) Die Errichtung derartiger Selbsthilfeeinrichtungen wird vom Land in geeigneter Weise gefördert.

§ 15 Finanzhilfen bei Kapitalbeteiligungen

- (1) Das Land kann privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, die Beteiligungen bei mittelständischen Unternehmen eingehen, zur Verbesserung der Kapitalausstattung sowohl Zuschüsse als auch Refinanzierungsmittel oder andere geeignete Mittel gewähren.
- (2) Beteiligungsgarantie-Institutionen, die gegenüber Kapitalbeteiligungsgesellschaften im Sinne von Absatz 1 Garantien geleistet haben, können sowohl Rückgarantien als auch Zuschüsse oder andere geeignete Mittel vom Land erhalten.

Abschnitt 4 Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Mittelstandsbericht

- (1) Die Landesregierung erstattet dem Landtag mindestens zweimal in einer Wahlperiode einen Bericht über die Lage der mittelständischen Wirtschaft.
- (2) Der Bericht soll eine Übersicht der Fördermaßnahmen, ihrer jeweiligen Zielsetzung und ihres finanziellen Umfangs sowie deren Ergebnisse und Auswirkungen darstellen, erforderlichenfalls Vorschläge für eine zielorientierte Weiterentwicklung der Unterstützungsmaßnahmen enthalten sowie die Evaluierung des Gesetzes zum Ende der Wahlperiode vornehmen.
- (3) Untersuchungen und Studien zur Mittelstandsforschung, die vom Land unterstützt werden können, sowie die Ergebnisse der Mittelstandsberichte sind in die kontinuierliche Weiterentwicklung der unternehmensbezogenen Förderung einzubinden.

§ 17
Mittelstandsbeirat

- (1) Bei dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium wird ein Mittelstandsbeirat gebildet.
- (2) Der Mittelstandsbeirat hat neben den Interessenvertretungen der Wirtschaft die Aufgabe, die Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der mittelständischen Wirtschaft zu beraten.
- (3) Die Mitglieder des Mittelstandsbeirats werden vom für Wirtschaft zuständigen Minister oder der für Wirtschaft zuständigen Ministerin für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages berufen.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 18
Zuständigkeiten

Für die Ausführung dieses Gesetzes ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium im Zusammenwirken mit den anderen Ressorts zuständig.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Mittelstandsförderungsgesetz vom 14. Dezember 1993 (GVOBl. M-V 1994 S. 3), das zuletzt durch § 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzes ist es, im Rahmen einer die gesamte wirtschaftliche Basis des Landes stärkenden Wirtschafts- und Strukturpolitik die mittelständischen Strukturen nachhaltig zu stärken und die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen auszubauen. Mittelständische Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Kleinunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen, vor allem solche, die eigentümer- oder inhabergeführt sind, sowie die Freien Berufe.

Im Interesse der Schaffung und Sicherung einer starken Wirtschaftsstruktur sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mittelstandsgerecht gestaltet werden.

Die Mittelstandsförderung als Teil der Wirtschafts- und Strukturpolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll die mittelständischen Unternehmen unterstützen, insbesondere durch

1. die Stärkung der Leistungsfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb,
2. die Sicherung und den Ausbau der Arbeits- und Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Chancengleichheit,
3. die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung,
4. die Erhöhung des Innovationspotenzials für die Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sowie die Anpassung an den technologischen und demografischen Wandel,
5. die Förderung der Kultur der Selbstständigkeit, insbesondere durch die Unterstützung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen sowie die Vermittlung wirtschaftlichen Verständnisses schon in der Schule sowie in der Hochschule, und
6. die Unterstützung bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs.

Das MFG M-V trägt den geänderten Rahmenbedingungen aufgrund inzwischen ergangener Landes- und Bundesgesetze sowie Entwicklungen auf dem Gebiet des Europäischen Rechts Rechnung.

Insgesamt soll durch Vereinfachungen in den gesetzlichen Regelungen die Verständlichkeit dieses Gesetzes erhöht werden.

Durch die sich hierdurch ergebenden Streichungen kann das MFG M-V gestrafft werden.

§ 6 (Freie Berufe) alte Fassung wurde aufgehoben, da die Klarstellung der Einbeziehung der Freien Berufe nunmehr im § 1 erfolgt ist. Die Inhalte des § 12 (Information und Dokumentation) der alten Fassung wurden nicht in die Novelle übernommen, da mit der Novelle eine Konzentration auf die wesentlichsten Unterstützungsmaßnahmen beabsichtigt ist.

Eine Vorschrift über mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren wurde neu eingefügt. Sie verpflichtet die Behörden, im Interesse des Mittelstandes noch enger als bisher zusammenzuarbeiten und zeitsparende Abstimmungsverfahren zu nutzen.

Die Stärkung der Innovationskraft der mittelständischen Unternehmen und die Sicherung des Fachkräftebedarfs wurden als zukunftsorientierte Schwerpunktaufgaben der Mittelstandspolitik im Gesetz hervorgehoben. Um den Stellenwert von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen zu verdeutlichen, wurden diese Unterstützungsmaßnahmen in einem eigenen Paragraphen aufgeführt. Darüber hinaus soll die Mittelstandsberichterstattung jetzt zweimal in der Legislaturperiode erfolgen.

In der 5. Wahlperiode des Landtags gab es bereits einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (Landtagsdrucksache 5/4311), der allerdings der Diskontinuität unterfiel. Der Wirtschaftsausschuss des Landtages führte dazu am 15. Juni 2011 eine öffentliche Anhörung der Verbände und Kammern durch (Kurzprotokoll der 101. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 15. Juni 2011).

Für den vorliegenden Gesetzentwurf wurden die in der Anhörung des Landtages vorgebrachten Kritikpunkte und Anregungen geprüft und größtenteils berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde im Vorfeld keine frühzeitige Verbandsanhörung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

In Vorbereitung der Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes wurden auch entsprechende Gesetze anderer Bundesländer zum Vergleich herangezogen. Mittelstandsförderungsgesetze gibt es in fast allen Bundesländern, ausgenommen in Berlin und Sachsen. Die Analyse und Auswertung dieser Gesetze hat ergeben, dass die überwiegende Anzahl der in diesem Gesetz geregelten Tatbestände auch in den meisten anderen Bundesländern Gesetzescharakter hat.

B. Besonderer Teil

Der Entwurf des Ablösungsgesetzes zielt auf eine zukunftsgerichtete Unterstützung der mittelständischen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern. Im Gesetz werden die Ziele einer nachhaltigen Mittelstandspolitik auf zukunftsfähige Kernaussagen konzentriert. Dies trägt zur Vereinfachung und besseren Verständlichkeit des Gesetzes bei.

Zu § 1

Das Gesetz bildet den Rahmen für die vielfältigen Fördermaßnahmen zur Flankierung der wirtschaftlichen Entwicklung mittelständischer Unternehmen. Es kann dabei naturgemäß Einzelmaßnahmen nicht erschöpfend beschreiben. Vielmehr ist die formale Zielsetzung des Gesetzes die Stärkung der mittelständischen Wirtschaft und Herbeiführung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur sowie die Sicherung und der Ausbau der Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die Worte „Ziel“ und „Zweck“ sind hier im Bereich des MFG bedeutungsgleich. Daher wurde zur Vermeidung von Doppelungen der Begriff „Zweck“ in der Überschrift gestrichen.

Der § 1 wurde neu gegliedert. Durch die Änderungen bleiben die grundsätzlichen Ziele der Mittelstandspolitik erhalten.

Zu (1)

Mittelständische Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen gemäß der Definition der Kleinunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen der EU (gemäß Anhang zur EMPFEHLUNG DER KOMMISSION (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124/36 vom 20. Mai 2003), vor allem solche, die eigentümer- oder inhabergeführt sind. Einbegriffen sind genossenschaftlich organisierte kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründerinnen und -gründer. Zur Verdeutlichung der Rolle der Freien Berufe wird deren Gleichstellung mit der traditionellen mittelständischen Wirtschaft betont.

Zu (2)

Im Interesse der Schaffung einer starken wirtschaftlichen Basis sind mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen notwendig. Die Prüfung und gegebenenfalls die Verbesserung der Mittelstandsverträglichkeit von Vorschriften sowie die Prüfung und gegebenenfalls die Umsetzung der Privatisierungsmöglichkeiten von Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand tragen zur Verbesserung des wirtschaftlichen Umfeldes bei und werden deshalb hervorgehoben. Die Bürokratiekosten sollten für die mittelständische Wirtschaft so gering wie möglich gehalten werden. Die Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit erfolgt anhand von Aufwandsprüfungen und Wirksamkeitskontrollen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren. Zudem wird auch die Bekämpfung der Schwarzarbeit als separates Ziel herausgestellt, um die Gefährdung von Arbeitsplätzen sowie des Steuer- und Sozialversicherungsaufkommens weiter zu verringern.

Die Vermeidung und der Abbau von Vorschriften, welche Investitionen, Innovationen oder Beschäftigung hemmen, sollen dazu beitragen, den Handlungsrahmen für die mittelständischen Unternehmen flexibel und wirtschaftsfördernd zu gestalten. Vorschriften, deren Umsetzung beziehungsweise deren Befolgung mittelständische Unternehmen unverhältnismäßig belasten, sind zu vermeiden. Die Prüfung der Vermeidung und der erforderlichenfalls gegebene Abbau von Vorschriften, die Investitionen, Innovationen oder die Beschäftigung hemmen, erfolgt anhand von Aufwandsprüfungen und Wirksamkeitskontrollen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

Die Zielsetzung des Gesetzes, also der Erhalt und die Schaffung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen, schließt eine mittelstandsgerechte Stadtentwicklungs-, Verkehrs-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf Landes- und kommunaler Ebene ein.

Zu (3)

Die Unterstützung von Unternehmen im nationalen und internationalen Wettbewerb und die Erhöhung des Innovationspotenzials für die Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sollen mittelständische Unternehmen stärken, um durch innovative und international wettbewerbsfähige Produkte und Leistungen zusätzliche Wertschöpfung und Beschäftigung zu schaffen.

Die Unterstützung bei der Erhaltung und dem Ausbau der Arbeits- und Ausbildungsplätze trägt zur Einkommenssicherung und Sicherung der Lebensgrundlage als wirtschaftspolitisches Grundsatzziel bei. Dies soll unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Chancengleichheit erfolgen. Dieser Aspekt ist bisher in keinem Mittelstandsförderungsgesetz anderer Bundesländer erwähnt.

Die kleinteilige Betriebsgrößenstruktur der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern geht zumeist mit einer geringeren Eigenkapitalstärke der kleinen und mittleren Unternehmen einher. Aus Sicht der Kreditinstitute ist zur Finanzierbarkeit einer Neugründung beziehungsweise einer Wachstumsstrategie regelmäßig ein angemessenes Eigenkapital nachzuweisen. Soweit es im Einzelfall an echtem Eigenkapital fehlt, können eigenkapitalähnliche Förderungen wie Zuschüsse oder Zulagen helfen. Wenn damit ein ausreichender Umfang noch nicht erreicht werden kann, können private Kapitalbeteiligungsgesellschaften beziehungsweise Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft eine wichtige Ergänzung des Förderinstrumentariums darstellen.

Die Förderung der Kultur der Selbständigkeit soll eine Unterstützungsmaßnahme dieses Gesetzes sein; ferner sollen die Gründung und Festigung von selbstständigen Existenzen, die Unternehmensnachfolge sowie die Übernahme von Unternehmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit unterstützt werden.

Die zukünftige Sicherung von Fachkräftebedarfen ist durch den demographischen Wandel zu einer elementaren Herausforderung der Gesellschaft geworden, bei der die mittelständischen Unternehmen unterstützt werden sollen.

Zu § 2

Zur Verdeutlichung der formalen Zielsetzung des Gesetzes wird hervorgehoben, dass sich die öffentliche Hand grundsätzlich dazu verpflichtet, sich für die Entwicklung der mittelständischen Unternehmen einzusetzen und deren Belange zu beachten. Die Bindungswirkung soll sich auch auf Gesellschaften und Beteiligungen der in § 2 genannten Körperschaften erstrecken.

Der § 2 entspricht im Wesentlichen der bisher geltenden Regelung des § 2 alte Fassung. Dabei wird der ursprüngliche Begriff „kommunale Gebietskörperschaften“ durch den präziseren Begriff „kommunale Körperschaften“ ersetzt, da ansonsten nur die Landkreise und Gemeinden, jedoch nicht Ämter und Zweckverbände, angesprochen wären.

Zu § 3

Vielschichtigkeit und Vielfältigkeit bei den mittelständischen Unternehmen erfordern eine differenzierte, feinabgestimmte Förderung. Dies gilt umso mehr, als eine Vielfalt von Förderprogrammen unterschiedlicher Anbieter zur Verfügung steht. Hinsichtlich des gezielten Einsatzes der Fördermaßnahmen hat das Land im Vergleich zum Bund beziehungsweise der Europäischen Union den unmittelbarsten Kontakt. Entsprechend sieht sich die Landesregierung verpflichtet, für eine optimale Koordination des Einsatzes aller verfügbaren Fördermaßnahmen zu sorgen.

Der § 3 lehnt sich inhaltlich im Wesentlichen an die bisher geltende Regelung des § 3 alte Fassung an. Durch den neuen Satz 2 wird verdeutlicht, dass sich die Landesregierung praxisorientiert der Mithilfe von Wirtschaftskammern und -verbänden sowie der berührten Sozialpartner frühzeitig bedient.

In Satz 3 wurde aus klarstellenden Gründen das Wort „entsprechend“ eingefügt.

Zu § 4

Die Marktwirtschaft lebt von der Dynamik ihrer Unternehmen. Das setzt in hohem Maße unternehmerische Initiative voraus, die ihrerseits auf Dauer aber nur bestehen kann, wenn wirtschaftlicher Erfolg in einer Weise erreichbar ist, die Förderung verzichtbar macht.

Element der Förderung muss sein, den geförderten Unternehmen die Freiheit der Entscheidung und die Eigenverantwortung zu belassen. Nur so kann sich die Initiative der Unternehmerinnen und Unternehmer auch gänzlich entfalten.

Der neu gefasste § 4 lehnt sich inhaltlich im Wesentlichen an die bisher geltende Regelung des § 4 alte Fassung an, erfährt jedoch durch eine Straffung des Wortlautes sowie durch eine noch stärkere Betonung der vom Leistungsempfänger zu erbringenden Eigenleistung mehr Klarheit.

Zu § 5

Diese Vorschrift wird neu eingefügt und enthält in Absatz 1 die Verpflichtung, dass investitions- und beschäftigungshemmende Regelungen sowie Vorschriften, deren Umsetzung beziehungsweise Befolgung mittelständische Unternehmen unverhältnismäßig belasten, zu vermeiden sind. Zu detailliert gefasste Gesetze, Verordnungen, Auflagen und Genehmigungen verhindern gegebenenfalls die Entfaltung wirtschaftlicher Initiative. Deregulierung und Entbürokratisierung des Rechts sind daher permanente Aufgabenstellungen.

Die Mittelstandsfreundlichkeit kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass Fachkreise, Verbände, Kammern oder sonstige Organisationen, soweit sie von den Rechtsetzungsvorhaben direkt betroffene Normadressaten vertreten, bei der Vorbereitung von Entwürfen bereits frühzeitig hinzugezogen werden, mit dem Ziel der Gelegenheit zur Stellungnahme zu den zu regelnden Sachlagen, den beabsichtigten Instrumenten und den angestrebten Zielen unter Berücksichtigung insbesondere der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Senkung von Bürokratiekosten.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung der Behörden, im Interesse des Mittelstandes noch enger als bisher zusammenzuarbeiten und zeitsparende Abstimmungsverfahren zu nutzen. Durch gute Behördenkoordination und Serviceorientierung soll den Unternehmen eine zügige und ergebnisorientierte Durchführung ihrer Vorhaben ermöglicht werden.

Absatz 3 entspricht dem Ziel Mecklenburg-Vorpommerns, neue Informationstechnologien nutzbringend und umfassend auch in der öffentlichen Verwaltung einzusetzen. Der Kontakt von Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaft mit der Verwaltung sowie die nötigen internen Arbeitsschritte innerhalb der Verwaltung sollen auch online angeboten und damit erheblich erleichtert werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Rationalisierungseffekte kommen auch mittelständischen Unternehmen zugute: der Gang zur Behörde sowie Wartezeiten in den Ämtern können oftmals entfallen, denn die Behörde kann auf elektronischem Weg unabhängig von Ort und Zeit kontaktiert werden.

Zu § 6

Die längerfristige Zielsetzung des Gesetzes lässt konkrete Angaben über den Ausgabenumfang der Förderung in diesem Gesetz schon deshalb nicht zu, weil der Landtag sein Etabilität ausübt und sich dabei auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation einstellen muss. Die Einzelheiten der Förderung einschließlich des Zuwendungsumfanges, die Voraussetzungen zur Förderung und Ähnliches regeln die auf der Basis dieses Gesetzes verankerten Förderrichtlinien. Rechtsansprüche auf Förderung können sich aus diesem Gesetz nicht herleiten, weil Bewilligungen nach Maßgabe der Richtlinien von der Landeshaushaltsordnung und den verfügbaren Mitteln nach dem jeweils gültigen Haushaltsplan abhängen.

Der § 6 entspricht im Wesentlichen dem § 5 alte Fassung.

Zu § 7

Dieses Gesetz regelt die Förderung nicht abschließend. Wesen des Gesetzes ist vielmehr, die Rahmenvorgaben zu machen und dabei hinreichend Spielraum zu lassen, um auf besondere wirtschaftliche Situationen in entsprechender Weise reagieren beziehungsweise rechtzeitig vorbeugend handeln zu können. In diesem Sinne können die aufgeführten Maßnahmenfelder nur richtungsweisend verstanden werden. Sie lassen letztlich jede sinnvolle Einzelmaßnahme zu, die dem Ziel und Zweck der Mittelstandsförderung dient und dabei gleichzeitig mit der Gesetzgebung insgesamt sowie Richtlinien und Verwaltungsvorschriften im Einklang steht.

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage des § 7 alte Fassung. Sie wurde jedoch den heutigen Erfordernissen, unter anderem aufgrund der gestiegenen Bedeutung der Unternehmensnachfolge, von Innovation und Forschung und Entwicklung sowie der Unternehmensfinanzierung, angepasst und erweitert.

Ziel der Landesregierung (Nummer 5) ist es, eine flächendeckende Grundversorgung mit Internet kurzfristig herzustellen, denn schnelle Breitbandnetze sind heute so wichtig wie Energie- oder Verkehrsnetze.

Zu § 8

Die zukünftige Sicherung von Fachkräftebedarfen ist durch den demographischen Wandel zu einer elementaren Herausforderung der Gesellschaft geworden.

§ 8 alte Fassung wurde aufgehoben, da die dortigen Bestimmungen mittlerweile im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes geregelt werden. Im bisherigen Gesetz spielte die überbetriebliche Berufsausbildung noch eine erhebliche Rolle (§ 8 alte Fassung). Die mittelständischen Unternehmen stehen jetzt vor der Herausforderung eines deutlichen Rückgangs sowohl von Schulabgängerinnen und Schulabgängern als auch der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter insgesamt. Die Sicherung des Fachkräftebedarfs soll Unternehmensentwicklungen und Ansiedlungschancen wahren sowie das erforderliche Wirtschaftswachstum insgesamt sichern. Dazu ist das Hauptaugenmerk zu richten unter anderem auf eine verbesserte Vorbereitung der Jugendlichen auf die Arbeitswelt, auf die Sicherung des bestehenden Fachkräftebestandes der Unternehmen und die Erschließung zusätzlicher Erwerbspotenziale. Hervorgehoben wird der auch international anerkannte hohe Stellenwert der dualen Berufsausbildung.

Zu § 9

Ziel der Kooperationsförderung ist es, betriebsbedingte Nachteile kleiner und mittlerer Unternehmen im Vergleich zu Großunternehmen auszugleichen oder zu mildern. Sinnvolle Kooperationen mit unterschiedlichen Zielsetzungen können eine erfolgsträchtige Lösung sein. Die Palette reicht vom Erfahrungsaustausch bis hin zu festen Vertragsbeziehungen. Die Zusammenarbeit von Unternehmen kann regional, sektoral oder entlang von Wertschöpfungsketten erfolgen.

Die Neufassung des bisherigen § 9 betont die Unterstützung von Kooperationsmodellen durch das Land. Der wettbewerbsrechtliche Aspekt wird nicht mehr ausdrücklich angesprochen, da die Notwendigkeit der Beachtung bestehender (wettbewerbsrechtlicher) Vorschriften selbstverständlich ist.

Kooperationen auch über Landesgrenzen hinweg, bei denen die Ergebnisse zu einem großen Teil den hiesigen Kooperationspartnern zu Gute kommen, sind ausdrücklich erwünscht.

Zu § 10

Die Markterschließung ist und bleibt im Rahmen der Globalisierung der Märkte ein Förderungsschwerpunkt des Landes. Es wird versucht, mittelständischen Unternehmen die Erschließung und Sicherung überregionaler, insbesondere ausländischer Märkte zu erleichtern.

Die Regelungsinhalte der bisherigen §§ 10 alte Fassung und 11 alte Fassung bedurften einer Straffung beziehungsweise einer Neuformulierung des Regelungsinhalts und wurden im neuen § 10 zusammengefasst, da nach einer Entscheidung der EU-Kommission vom 5. März 2003 eine Förderung von „Exportgemeinschaften“ sowie „Gemeinschaftsbüros“ EU-beihilferechtlich nicht zulässig ist.

Zu § 11

Zur weiteren Entwicklung der Wirtschaft sind neue Technologien und Innovationen unentbehrlich. Unternehmen kommt es ganz besonders auf Informationsvermittlung an. Qualität und Dichte der Informationen, Zugang zu Information und Informationswege gilt es zu optimieren.

Der neu gefasste §11 ersetzt im Wesentlichen den bisherigen § 13 alte Fassung. In Absatz 2 wird ausdrücklich die Unterstützung des Landes beim Ausbau des Wissens- und Personaltransfers zwischen Hochschulen und Wirtschaft hervorgehoben. Der bisherige § 13 Absatz 1 wird als § 11 Absatz 1 übernommen und wird um den Begriff „Entwicklungsvorhaben“ ergänzt. Der Absatz 3 des bisherigen § 13 alte Fassung wird gestrichen, da die betriebliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation hinreichend durch den neuen § 11 Absatz 1 abgedeckt ist.

Der Absatz 3 bringt die Notwendigkeit der Unterstützung der Kooperationsmodelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zum Ausdruck, um den Technologietransfer und die Überführung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in marktfähige Produkte zu befördern.

Zu § 12

Zu den Schwerpunkten der Wirtschaftspolitik, die auf mehr Wachstum, Beschäftigung und Einkommen abzielt, zählt auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer und die Unterstützung von Unternehmensnachfolgen.

§ 12 wurde neu eingefügt, um den Stellenwert dieser Maßnahmen zu verdeutlichen.

Zu § 13

Die Notwendigkeit der Unterstützung durch Finanzierungshilfen gilt insbesondere für das verarbeitende Gewerbe. Es besteht nach wie vor die dringende Notwendigkeit, den Anteil des verarbeitenden Gewerbes an der Wirtschaftsleistung in Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen. Die Gewährung von Finanzierungshilfen wird an die verschiedenen Formen der Gründung und Entwicklung von Unternehmen geknüpft. Um dem Erfordernis einer ständigen Novellierung des Gesetzes aus dem Wege zu gehen, wurde auf eine Aufzählung verschiedener Formen der Finanzierungshilfen verzichtet, da durch die künftige Entwicklung das Entstehen neuer Finanzierungsformen nicht auszuschließen ist.

Der § 13 ersetzt den § 16 alte Fassung.

Zu § 14

Mit der Bürgschaft als einem wichtigen Förderinstrument erhält eine große Zahl an Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit zu einer finanzierbaren Investition. Damit trägt das Bürgschaftsinstrument zur Schaffung und Sicherung einer großen Zahl von Arbeitsplätzen bei. Die in der Vorschrift angesprochenen Rückbürgschaften erstrecken sich auf eine Absicherung der Risiken, die die Bürgschaftsbank, der Bund oder Dritte durch Gewährung von Ausfallbürgschaften eingegangen sind.

Außer einer redaktionellen Änderung in Absatz 1 wird die Regelung des § 17 alte Fassung übernommen.

Zu § 15

Bei Fehlen privater Kapitalgeber und anderer eigenkapitalersetzender Mittel stellen private Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft eine sinnvolle Ergänzung des Finanzierungsinstrumentariums für mittelständische Unternehmen dar, die im Bedarfsfall durch öffentliche Finanzmittel unterstützt werden können.

Das Land ist bereit, durch geeignete Fördermaßnahmen die Beteiligungsentgelte für mittelständische Unternehmen bezahlbar zu machen.

Eine unmittelbare Kapitalbeteiligung des Landes als Anteilseigner an der Gesellschaft ist im Regelfall nicht vorgesehen.

Darüber hinaus ist das Land bereit, ähnlich den Bürgschaften, für Beteiligungen, gemeinsam mit dem Bund, das Rückgarantieobligo zu übernehmen oder auch in anderer Weise so zu fördern, dass die Kapitalbeteiligungsentwicklung erfolgreich und ungestört verlaufen kann.

Der § 15 entspricht inhaltlich dem § 18 alte Fassung.

Zu § 16

Mittelstandsberichte bieten die Möglichkeit, wirtschaftliche Entwicklungen früh zu erkennen und zu erfassen. In die Mittelstandsberichte sollen gegebenenfalls Ergebnisse von Untersuchungen und Studien der Mittelstandsforschung einbezogen werden. Zwei Berichte in jeder Legislaturperiode sollen die Mittelstandspolitik der Landesregierung transparenter gestalten und zur Weiterentwicklung des Instrumentariums beitragen. Umsteuerungen, die sich aus den Berichten ergeben, könnten noch innerhalb der Legislaturperiode vorgenommen werden.

Aus diesem Grund wird § 16 in der Weise geändert, dass die Landesregierung dem Parlament zweimal in der Legislaturperiode einen Mittelstandsbericht vorzulegen hat. Eine derartige Berichtspflicht hat auch das Land Rheinland-Pfalz gesetzlich verankert.

Zu § 17

Der neu eingefügte § 17 regelt die Belange der Einrichtung eines Mittelstandsbeirates.

Der Mittelstandsbeirat soll die Landesregierung bei wirtschaftspolitischen Fragen kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe beraten und unterstützen. Der Beirat, der vom für Wirtschaft zuständigen Minister oder von der für Wirtschaft zuständigen Ministerin einberufen wird, besteht aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Sie kommen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen des Landes.

Während die Einrichtung eines Mittelstandsbeirates bisher von der fallweisen Aufnahme in eine Koalitionsvereinbarung abhängig war, soll dieses bewährte Gremium nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Ein Mittelstandsbeirat wird auch im Saarland und in Nordrhein-Westfalen durch eine gesetzliche Regelung gebildet.

Die Selbstverwaltungskörperschaften der gewerblichen Wirtschaft, also die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, werden beteiligt, insbesondere bei der Besetzung des Beirates.

Zu § 18

Zuständig für die Ausführung des Gesetzes ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

Der § 18 entspricht im Wesentlichen dem § 20 alte Fassung. Erweitert wird diese Regelung um die Passage „im Zusammenwirken mit den anderen Ressorts“, um mittelstandsrelevante Entscheidungen auf eine breitere Basis zu stellen.

Zu § 19

Hier wird das In- und Außerkrafttreten des Gesetzes geregelt.